



## Informationsblatt zur Errichtung und Betrieb von abflusslosen Gruben im Stadtgebiet Chemnitz

### Grundsätzlich:

Abflusslose Gruben und vollbiologische Kleinkläranlagen entsprechen einer ordnungsgemäßen dezentralen Abwasserbeseitigung.

Im Freistaat Sachsen sind Abwasseranlagen, mithin auch abflusslose Gruben, nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 10 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.)<sup>1</sup> zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Anpassung sollte nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Chemnitz bis spätestens 31.12.2015 erfolgt sein.

Das gesamte anfallende häusliche Abwasser (Küche, Bad, Dusche, Waschmaschine, Toilette, usw.) ist in die abflusslose Grube einzuleiten und der beseitigungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. Anfallendes Niederschlags-, Drainage- und Grundwasser darf nicht eingeleitet werden.

### Allgemeine Baugrundsätze und Hinweise:

Abflusslose Gruben müssen **wasserdicht, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig** sein, so dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers in seinen Eigenschaften grundsätzlich nicht zu besorgen ist. Diese a. a. R. d. T. begründen die Mindestanforderungen für abflusslose Gruben.

Die bautechnischen Grundsätze und Anforderungen an Bau und Betrieb von abflusslosen Gruben werden in den Normen DIN EN 1986 Teil 100 für Neubau und Teil 30 für den Betrieb näher beschrieben. Typenspezifische Einbauhinweise sind in der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ zu finden.

### Anzeigepflicht/Stellungnahme:

Die Errichtung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung von abflusslosen Gruben sind vorab anzeigepflichtig und bedürfen einer Stellungnahme durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz. In Wasserschutzgebieten ist zusätzlich die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Chemnitz erforderlich.

### Inhalt Anzeige:

- Grundstücksart (Wohn-/ Wochenendgrundstück)
- Eigentümer/ Anlagenbetreiber (inkl. Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Anzuschließende Einwohnerzahl/ Einwohnerwerte
- Bauprodukt: Material, Größe, Systemskizze Baukörper, Hersteller (Zulassungsnummer bei Kunststoff)
- Zeichnung: Flurkarte mit Lage, verlegten Abwasserleitungen und Hausanschlussstelle
- Überfahrgenehmigung bei Überquerung Grundstücke Dritter

---

<sup>1</sup> als a. a. R. d. T. gelten u. a. DIN, DIN EN, DWA-Arbeitsblätter und andere technische Vorschriften

## Was ist bei der Auswahl und dem Einbau einer abflusslosen Grube zu beachten?

Grundlage: Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Entwässerungssatzung, DIN 1986

### Grubengröße:

- Bemessungsgrundlage 100 l/Person und Tag (Mindestvolumen)
- Nutzvolumen = Mindestvolumen + ausreichende Reserve
- Der Entsorgungszyklus von 1 x monatlich darf nicht unterschritten werden!
- **Mindestgröße Wohngrundstück 6,0 m<sup>3</sup> (+Reserve)**
- **Mindestgröße Wochenendgrundstück 3,0 m<sup>3</sup> (+Reserve)**

### Standortwahl:

- **max. Entfernung:** 15 m (gemessen von Standort Fahrzeug bis Grubensohle/ Hausanschlussstelle)
- **max. Saughöhe:** 7 m (gemessen von Standort Fahrzeug bis Grubensohle)
- **Zufahrtsweg:** Breite 3,80 m, Höhe 4,50 m, Traglast 26t
- **Zufahrtsweglänge:** max. 25m, bei Überschreitung Wendemöglichkeit notwendig (Ø 25 m)

### Werkstoffe/ Bauprodukt:

- **Kunststoffbehälter**, nur mit DIBt<sup>2</sup>-Zulassungsnr. / allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)
- **Betonbehälter**, nur mit Herstellerbescheinigung (DIN 1045-2, DIN V 4031-1)
- **Sanierung** bestehender Anlagen, Übereinstimmungserklärung gemäß abZ notwendig
- Neu herzustellende abflusslose Gruben aus **Mauerwerk** sind unzulässig.

### Sonstiges:

- **Größe Schachöffnung:** mind. 500 bis 600 mm
- **Gewicht Schachtabdeckung:** unter 25 kg
- **Belüftung abflusslose Grube:** gemäß abZ/ Herstellerbescheinigung
- **Hausanschlussstelle:** Höhe ca. 600 mm, System Perrot DN 80 oder 100, Saugrohr

### Wasserdichtheit:

Bei Neubau, Eingriff in den Baukörper und 20 Jahre nach der letzten Prüfung (*in Wasserschutzgebieten gelten abweichende Regelungen*), müssen abflusslose Gruben bis Behälteroberkante auf Wasserdichtheit geprüft werden.

- **Dichtheitsprüfung:** durch einen Fachbetrieb bzw. Sachkundige Person
- **technische Regelwerke**
  - DIN 1986-30
  - DIN 4261
- **weitere Regelwerke**
  - DIN EN 12566
  - DIN EN 1610

Vor Inbetriebnahme der abflusslosen Grube ist die Abnahme mit dem ESC (Tel.: 0371 4095-334/ -403 oder [abwasser@esc-chemnitz.de](mailto:abwasser@esc-chemnitz.de)) zu vereinbaren.

---

<sup>2</sup> Deutsches Institut für Bautechnik